

# Reglement der Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen

# über die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes (Feuerschutzreglement, FSR)

vom 18. Februar 2014

Die Delegiertenversammlung der Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen gestützt auf Art. 13 Abs. 2 lit. f der Statuten der Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen, in Ausführung von Art. 62 des Feuerschutzgesetzes (FSG)<sup>1</sup> sowie § 2 und § 100 der Feuerschutzverordnung (FSV)<sup>2</sup>, beschliessen:

#### I. ORGANISATION

## § 1 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen erlässt zwecks Organisation der Feuerwehr ein Organigramm.

#### § 2 Vorstand

Der Vorstand (nachfolgend Vorstand genannt) regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Angehörigen der Feuerwehr (AdF) in einem Pflichtenheft.

## § 3 Löschgebiete

- <sup>1</sup> Die Gemeindegebiete von Buochs und Ennetbürgen bilden ein Löschgebiet.
- <sup>2</sup> Für abgelegene Ortsteile kann mit benachbarten Feuerwehren eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden.

#### § 4 Aufgaben der Feuerwehr

- <sup>1</sup> Kernaufgabe der Feuerwehr ist die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachwerten.
- <sup>2</sup> Der Feuerwehr obliegt die Aufgabe des unverzüglichen, befristeten Ersteinsatzes in Kooperation mit Polizei und Sanität.

#### § 5 Sollbestand

Der Sollbestand der Feuerwehr richtet sich nach den Vorgaben des Feuerwehrinspektorats Nidwalden.

#### § 6 Beurteilung von Risiken

- <sup>1</sup> Die Feuerwehr beurteilt spezielle Risiken wie insbesondere feuergefährliche Betriebe, Objekte mit grosser Personenbelegung oder abgelegene Objekte mit schlechten Löschwasserverhältnissen.
  - <sup>2</sup> Sie erstellt geeignete Einsatzpläne, um die Risiken zu reduzieren.
  - 3 Die Wirksamkeit der Einsatzpläne wird durch Übungen überprüft.

#### II. LÖSCHEINRICHTUNGEN

## § 7 Betriebsbereitschaft

- <sup>1</sup> Der Vorstand stellt die Überwachung der Betriebsbereitschaft der Löscheinrichtungen sicher, insbesondere:
- 1. der Löschwasserreserven;
- der Steuerungsanlagen für die Auslösung der Löschwasserreserven;
- 3. der Hydranten;
- 4. der Wasserbezugsorte an den Feuerweihern, unterirdische Löschwasserbehälter, fliessende und ruhende Gewässer.
- <sup>2</sup>Die Hydranten sind mindestens einmal pro Jahr auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Der Vorstand ist über die Ergebnisse der Hydrantenkontrolle zu informieren.
- <sup>3</sup> Der Vorstand regelt mit den Organen der verschiedenen Gemeindewasserversorgungen deren Aufgaben in Verbindung mit den Löscheinrichtungen. Es betrifft dies insbesondere die nötige Regelung im Pflichtenheft der entsprechenden Brunnenmeister der Wasserversorgungen.

## III. AUSRÜSTUNG, DIENSTBEREITSCHAFT

#### § 8 Grundsatz

- <sup>1</sup> Die Feuerwehr ist den örtlichen Verhältnissen und Gegebenheiten entsprechend nach den Vorgaben des Feuerwehrinspektorats Nidwalden auszurüsten.
- <sup>2</sup> Die persönliche Ausrüstung ist im Feuerwehrlokal oder in Ausnahmefällen zu Hause aufzubewahren und jederzeit einsatzbereit zu halten.

## § 9 Fahrzeuge, Spezialausrüstung

- <sup>1</sup> Für Fahrzeuge und für die Spezialausrüstung sind die Dienstchefs der einzelnen Spezialdienste verantwortlich. Sie sind verpflichtet, über Defekte oder Ausfälle, welche die Bereitschaft der Fahrzeuge und der Geräte beeinträchtigen, Bericht zu erstatten. Kleinere Reparaturen an Gerätschaften sind unverzüglich vorzunehmen. Die Fahrzeuge sind einer regelmässigen Fahrkontrolle zu unterziehen.
- <sup>2</sup> Im Weiteren richten sich Überwachung und Kontrolle der Dienstbereitschaft nach den Herstellerinformationen oder nach den Vorgaben der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS).

#### IV. ÜBUNGSDIENST

## § 10 Ausbildung

Für die Ausbildung gelten die Reglemente und die Weisungen der Feuerwehrkoordination Schweiz, des Feuerwehrinspektorats Nidwalden sowie des Feuerwehrkommandos.

## § 11 Übungsprogramm

- <sup>1</sup> Der/die Feuerwehrkommandant/in ist für die Erstellung des Übungsprogramms verantwortlich.
- <sup>2</sup> Im Übungsprogramm sind die Zielsetzungen des Feuerwehrinspektorats Nidwalden sowie allfällig vorhandene Ausbildungslücken zu berücksichtigen.

#### V. WEHRDIENST

## § 12 Alarmierung

- <sup>1</sup> Bei der Alarmierung der Feuerwehr haben die Angehörigen der Feuerwehr unverzüglich nach den Weisungen des Alarmstufenplans oder den Informationen gemäss Telefonalarm auszurücken.
- <sup>2</sup> Auf dem Schadenplatz haben sich die Angehörigen der Feuerwehr ohne Verzug beim Schadenplatzkommando zu melden.

## § 13 Einsatz auf dem Schadenplatz

Der Einsatz der Feuerwehr auf dem Schadenplatz richtet sich nach den bestehenden Ausbildungsvorschriften der FKS.

## § 14 Ölwehr

Die Einteilung in den Ölwehrdienst ist der Feuerwehrpflicht gleichgestellt.

## § 15 Entschädigung bei Requirierungen

Die Höhe der Entschädigung für die von der Feuerwehr requirierten Fahrzeuge wird durch den Vorstand festgelegt.

## § 16 Verrechnung von Einsätzen

<sup>1</sup>Die Höhe der verrechenbaren Kosten von Einsätzen sind im Anhang 1 geregelt. Sie richtet sich nach den Empfehlungen des Feuerwehrinspektorats Nidwalden.

#### VI. RAPPORT- UND KONTROLLWESEN

## § 17 Feuerwehrkommandant/in

Der/Die Feuerwehrkommandant/in erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung über den Verlauf der Übungen und über die Erreichung der gesteckten Ausbildungsziele.

## § 18 Fourier/in, Materialverwalter/in

- 1 Der/Die Fourier/in ist zuständig für:
- die Durchführung des Rapport- und Kontrollwesens für die Mannschaft;

- 2. die Anwesenheitskontrolle bei Übungen und Einsätzen. Der Vorstand ist entsprechend zu orientieren.
  - <sup>2</sup> Der/die Materialverwalter/in ist für das Material verantwortlich.

#### VII. ENTSCHÄDIGUNGEN

#### § 19 Entschädigungen

- <sup>1</sup> Die Entschädigungen für die Angehörigen der Feuerwehr richten sich nach der kantonalen Feuerwehrentschädigungsverodnung<sup>3</sup>.
- <sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung kann die Entschädigungen in einem zusätzlichen Anhang zu diesem Reglement ergänzen oder der Kostenentwicklung anpassen.

#### VIII. ORDNUNGSBUSSEN

#### § 20 Entschuldigungen

- <sup>1</sup> Entschuldigungen sind schriftlich und begründet mit den erforderlichen Unterlagen wie Arztzeugnis, Aufgebot zu Militär oder Zivilschutz und dergleichen beim Feuerwehrkommando vorgängig, spätestens jedoch nach drei Tagen, einzureichen.
  - <sup>2</sup> Bei Bedarf können weitere Unterlagen verlangt werden.

## § 21 Mehrmaliges, entschuldigtes Fernbleiben

Bei mehrmaligem, entschuldigtem Fernbleiben ohne zwingende Gründe entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen.

## § 22 Entlassung

- <sup>1</sup> Feuerwehrpflichtige, die eine mangelhafte Dienstauffassung zeigen und zufolge ihres Benehmens bei den übrigen aktiven Feuerwehrleuten Ärgernis verursachen, sind auf Antrag des Feuerwehrkommandos durch den Vorstand aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.
- <sup>2</sup> Die entlassene Person ist zur Bezahlung der Ersatzabgabe nach Art. 38 FSG<sup>1</sup> verpflichtet.

## § 23 Ordnungsbussen

- <sup>1</sup> Die Höhe der Ordnungsbussen ist im Anhang 2 geregelt. Sie richtet sich nach den Empfehlungen des Feuerwehrinspektorats Nidwalden.
- <sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung kann die Ordnungsbussen im Anhang 2 ergänzen oder der Kostenentwicklung anpassen.
- 3 Das Inkasso der Ordnungsbussen obliegt der Geschäftsstelle der Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen.
  - <sup>4</sup> Eine Verrechnung mit der Feuerwehrentschädigung ist zulässig.

#### IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 24 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Delegiertenversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 01.01.2015 in Kraft.
- <sup>2</sup> Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Verordnungen sind aufgehoben, insbesondere die Feuerschutzreglemente der Gemeinde Buochs vom 30.05.1980 und der Gemeinde Ennetbürgen vom 02.05.1980.

Ennetbürgen, den 18. Februar 2014

## Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen

Der Präsident: Adolf Scherl

Der Sekretär: Othmar Egli

Genehmigt durch den Regierungsrat Nidwalden mit Beschluss Nr. 613 vom 19.08.2014.

<sup>2</sup> NG 613.11

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> NG 613.1

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> NG 613.112

## Anhang 1

zum Reglement über die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes (Feuerschutzreglement, FSR) vom 18. Februar 2014

## Verrechenbare Kosten der Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen

## Berechnungsgrundlage für 1 Stunde:

<b>Einsatz</b>	Ersteins	<u>atzeleme</u> i	<u>nt ILF</u>	(8)	<u>AdF):</u>
					~ · · -

2 Off (CHF 40.–)	1 Std à CHF 80	CHF	80.–
2 Grfhr (CHF 35)	1 Std à CHF 70	CHF	70
4 AdF (CHF 30)	1 Std à CHF 120	CHF	120
Total verrechenbare Personalkosten			270
1 TLF (Code 21)	1 Std à CHF 300	CHF	300
1 AS-Bus (Code 26)	1 Std à CHF 180	CHF	180
1 Zugfahrzeug (Code 30)		CHF	150
Total verrechenbare Fahrz		CHF	630
	3	_	

## Total Selbstkosten CHF 900.-

## Fehlalarm / Brandmeldeanlagen

Code Bezeichnungen		Grundgebühr	Bemerkung
	(Ziffer)	je Einsatz	
01	1. Fehlalarm im Kalenderjahr	keine Kostenfol	ge
02	2. Fehlalarm im Kalenderjahr	CHF 500	pauschal
03	ab 3. Fehlalarm im Kalenderjahr	CHF 1'000	pauschal

# Mannschaft / Personal

Code Bezeichnungen		Grundgebühr Bemerkung		
	(Ziffer)	je Eins	atzstund	e
11	Einsatzkräfte gradunabhängig	CHF	75.–	

Fahrz				
Code	Bezeichnungen (Ziffer)		lgebühr satzstunde	Bemerkung
21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	Tanklöschfahrzeug ab 14t Tanklöschfahrzeug bis 14t Atemschutzfahrzeug Pikettfahrzeug / Pionierfahrzeug Mannschaftstransporter Zugfahrzeug Ölwehranhänger Beleuchtungsanhänger Motorboote Private Personenfahrzeuge Private Zugfahrzeuge (Traktoren)	CHF CHF CHF CHF CHF CHF CHF CHF CHF	300 200 180 180 150 150 70 30 250 0.70 30	je Kilometer
	<b>hinen / Kleingeräte</b> Bezeichnungen (Ziffer)	Grund je Eins	lgebühr satz	Bemerkung
41 42	Grosse Schmutzwasserpumpen Aggregate je kW pro Tag	CHF CHF	50.– 20.–	min. ½ Tag min. ½ Tag
Code	Bezeichnungen (Ziffer)	Grundgebühr je Einsatzstunde		Bemerkung
43 44 45 46	Motorspritzen Atemschutzgerät inkl. Luft Hochleistungslüfter Motorkettensäge	CHF CHF CHF CHF	80.– 30.– 30.– 20.–	
<b>Mater</b> Code	<b>rial</b> Bezeichnungen (Ziffer)	Grund je Eins	lgebühr satz	Bemerkung
51 52 53	Ölbinder Land, körnig (Sack) Ölbinder Wasser, flockig (Sack) Ölsperre See gross (Meter/Tag)	CHF CHF CHF	40.– 80.– 20.–	Ab 8. Tag CHF 10.–
54 55 56 57	Ölsperren Rhodiosorb (Meter/Tag) Rhodiosorb 3 m, Ersatz Schwemmholzsperre (Meter/Tag) Aquasand (mobiler Ölabscheider)	CHF CHF CHF CHF	20.– 200.– 25.– 10.–	je Stunde

#### **Verbrauchsmaterial / Materialersatz**

Die Kosten für Materialersatz infolge Beschädigung werden gemäss Reparaturaufwand oder gemäss den anfallenden Ersatzkosten mit einem zusätzlichen Unkostenzuschlag von 40% dem Verursacher verrechnet.

## Verpflegung / Unterbringung / Spesen

Die Kosten für die Verpflegung und allenfalls Unterbringung sowie weitere Spesen des Einsatzpersonals gemäss Anordnung des Einsatzleiters werden nach Aufwand mit einem zusätzlichen Unkostenzuschlag von 20% dem Verursacher verrechnet.

#### Anhang 2

zum Reglement über die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes (Feuerschutzreglement, FSR) vom 18. Februar 2014

## Ordnungsbussen der Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen

#### Art. 1 Grundsatz

In Anlehnung an § 180 der Feuerschutzverordnung wird die Höhe der Ordnungsbussen für die Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen in diesem Anhang festgelegt.

## Art. 2 Ordnungsbussen

Die Ordnungsbussen für die Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen betragen:

Betrag	Bezeichnung
	Fernbleiben von der Aushebung
CHF 50	Unentschuldigte Absenz einer Ausbildung
	(Übungen, Kurse)
CHF 150	Nicht befolgen von Aufgeboten für Kurse und
	Weiterbildungen
CHF 150	Unbegründetes Fernbleiben von Ernstfalleinsätzen